

ABGANG

20. Juni 2025

An den
Gemeinderat

4112 Bättwil SO

Bättwil, 18. Juni 2025

Motion «Schaffung eines Parkierreglements»

Liebe Claudia,
liebe Gemeinderätinnen / Gemeinderäte

Anbei übergebe ich euch eine Motion zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung.

Motionär: Thomas Kötter, Kirschenweg 4, 4112 Bättwil

Motion:

Als Motionär fordere ich den Gemeinderat dazu auf, der Gemeindeversammlung einen Vorschlag zur Einführung eines Parkierreglements zu unterbreiten, mit dem Ziel, die zunehmende Problematik des «Laternenparkierens» zu lösen. Dies kann auch als Ergänzung zu einem bestehenden Reglements erfolgen.

Ausgangslage:

In den letzten Jahren konnte eine deutliche Zunahme von regelmässigem Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund, sogenanntes «Laternenparkieren», festgestellt werden. Das regelmässige Parkieren auf öffentlichem Grund stellt rechtlich einen sogenannten «gesteigerten Gemeingebrauch» dar und ist, wie z.B. die Benutzung von öffentlichem Grund bei einem Bauvorhaben, grundsätzlich gebührenpflichtig. Zudem löst dieses Verhalten verschiedene Probleme aus wie z.B.

- erschwerte oder teilweise verhinderte Zufahrt von LKWs (Feuerwehr, Kehr- und Abfuhr, Baustellen, Zulieferungen)
- Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, insbesondere Gefährdung von spielenden Kindern durch regelwidriges Parkieren in Kurven, vor Ausfahrten oder an unübersichtlichen Stellen
- Behinderung der Schneeraumung

Gemeinde Bättwil	
20 JUNI 2025	
X = Original K = Kopie	P = Pendenz
WeKo	GP ☒
BauKo	GR
BuK	GS
RPK	Finanzen
TD	
JSKK	
GR-Info:	☒
GR - Antrag: ja ☒ nein ☐	
Erledigen bis:	

Begründung:

Durch die Einführung der Generell 30-Zonen sollte vor allem auch die Sicherheit auf den Quartierstrassen erhöht werden. Das zunehmende «Laternenparkieren» widerspricht dem. Zudem ist ein gesetzeskonformes Parkieren auf Quartierstrassen mit einer Breite von 5.5m nur schwierig zu bewerkstelligen, da eine Mindestbreite von 3.0m für die Durchfahrt von anderen Fahrzeugen bestehen bleiben muss. Das Unterlassen einer konsequenten Durchsetzung der Rückschnitte von Hecken und Bäumen entlang der Strassen und Ein-/Ausfahrten wirkt sich zusätzlich erschwerend aus. Insbesondere in Kurven und bei Grundstück-Ausfahrten werden die vorgeschriebenen Sichtprofile an vielen Orten nicht eingehalten. Hierbei stellt sich auch die Frage der Haftung durch die Gemeinde, sollte es zu einem Unfall kommen.

Das Strassengesetz vom 24.09.2000 des Kantons Solothurn schreibt im Artikel § 26 «Gesteigerter Gemeingebruch» folgendes vor:

Jede über den Gemeingebruch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.

Die Bewilligung erteilt bei Kantonsstrassen das Bau-Departement, bei Gemeindestrassen der Gemeinderat, soweit die Gemeinde nichts anderes bestimmt.

Es liegt im Interesse der Bewohner und Behörden, dass die Strassen für deren eigentlichen Zweck benutzbar bleiben und dabei auch die Sicherheit, insbesondere der Kinder, möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Attraktivität eines Wohnquartiers wird durch das Zuparkieren der Strassen wesentlich beeinträchtigt.

Das kurzfristige Parkieren von Besuchern wäre auch weiterhin (unter Einhaltung der Vorschriften der Strassenverkehrsordnung) ohne Gebühren möglich. Betroffen ist nur das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf dem öffentlichen Grund.

Eine vernünftige Umsetzung dieser Motion verhindert spätere Eskalationen und ist ohne nennenswerten Aufwand durchführbar. Entstehende Kosten werden durch eine entsprechende, regionenübliche Gebühr gedeckt. Beispiele für die Umsetzung und die Anpassung, oder allenfalls Erstellung der notwendigen Reglemente sind zahlreich vorhanden.

Ich beantrage daher der Gemeindeversammlung die vorliegende Motion anzunehmen und hoffe, dass damit ein Beitrag zum friedlichen und sicheren Zusammenleben in unserer Gemeinde geleistet wird.

Vielen Dank

Thomas Kötter

